

Magdeburg, 12.04.18

## **Anmerkungen des VDP Sachsen-Anhalt zum Referentenentwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV)**

- Der in § 1 Abs. 2 vorgesehene Mindestumfang der künftigen Pflegeausbildung entspricht lediglich den bisherigen Stundenumfangsvorgaben laut § 1 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV). Fraglich ist, ob dieser Stundenumfang angesichts der gestiegenen Anforderungen an die Ausbildung und des zumindest in den beiden ersten Ausbildungsjahren verfolgten (umfassenderen) generalistischen Ausbildungsansatzes tatsächlich ausreichend sein wird. Zu prüfen wäre hier deshalb, ob nicht doch eine zusätzliche Verlagerung von Praxisstunden in den Bereich der theoretischen Ausbildung erforderlich sein wird.
- Laut § 2 Abs. 3 hätte eine Pflegeschule ihr schulinternes Curriculum immer unter Berücksichtigung des von der Fachkommission erarbeiteten Rahmenlehrplans zu erstellen. Hierbei beachtet der VO-Entwurf jedoch nur die Vorgabe von § 6 Abs. 2 S. 2 PflBG, nicht aber die unseres Erachtens **alternativ auch mögliche Erstellung der Curricula unter Beachtung des vom zuständigen Bundesland erstellten verbindlichen Lehrplans** (s. § 6 Abs. 2 S. 3 PflBG). Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da gemäß § 53 Abs. 2 S. 2 PflBG der von der Fachkommission erstellte Entwurf des Rahmenlehrplans den zuständigen Bundesministerien erst bis zum 01.07.19 zur Prüfung vorzulegen ist. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass der Rahmenlehrplan des Bundes mit Blick auf das Inkrafttreten des PflBG erst sehr spät vorliegen wird. Die Länder könnten an dieser Stelle durch die Erarbeitung eines eigenen verbindlichen Lehrplans möglicherweise schneller reagieren, was dazu führen würde, dass auch die Pflegeschulen ihre Curricula zügiger ausarbeiten könnten, als ansonsten möglich.
- Fraglich ist zudem, ob es für den in § 3 Abs. 4 S. 2 vorgesehenen Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung in allen Bundesländern praktische Ausbildungsstellen in der hierfür erforderlichen Anzahl geben wird. Im Übrigen heißt es in § 7 Abs. 3 PflBG, dass die Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 + 2 PflBG **vor der Zwischenprüfung** (die in der Regel nach 2 Jahren stattfindet) stattfinden **sollen**, d.h. hiervon könnten auch Ausnahmen möglich sein. Die Formulierung in § 3 Abs. 4 S. 3 des VO-Entwurfs lässt diesbezüglich

jedoch keine Ausnahmen zu und grenzt somit die ursprüngliche Gesetzesregelung unverhältnismäßig ein.

- Großen Bedenken begegnen die Vorgaben im VO-Entwurf zur Befähigung als Praxisanleiter/in (s. § 4 Abs. 3). Die entsprechende VO für die Altenpflegeausbildung sieht für die Praxisanleiter/innen eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Altenpflege und die Fähigkeit zur Praxisanleitung vor, die **in der Regel** durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist (s. § 2 Abs. 2 AltPflAPrV). Der nun vorliegende VO-Entwurf gibt für die berufspädagogische Zusatzqualifikation hingegen stets einen **Umfang von mindestens 300 Stunden und jährliche berufspädagogische Fortbildungen** in einem Umfang von **mindestens 24 Stunden** vor, d.h. die Anforderungen an die Praxisanleiter/innen bzw. deren Nachweispflichten (Wer überprüft die Einhaltung dieser Vorgaben?) werden **erheblich erweitert**. Fraglich ist, ob es künftig genügend Praxisanleiter/innen bundesweit geben wird, die diese Voraussetzungen (kontinuierlich) erfüllen. Außerdem wird sich hierdurch der Prüfaufwand für die zuständigen Behörden und ggf. auch die Schulträger weiter erhöhen. Auch ist aufgrund dieser Vorgabe mit einer weiteren Steigerung der Kosten für die neue Pflegeausbildung zu rechnen (was aus rein qualitativen Gründen sicherlich auch nachvollziehbar wäre).

Es stellt sich zudem die Frage, ob der VO-Geber vor der Erstellung des Entwurfs eruiert hat, wie viele Praktikumsanleiter/innen bisher die o.g. Voraussetzungen erfüllen und ob es realistisch ist, dass künftig bundesweit entsprechende Qualifizierungsangebote in der notwendigen Quantität und Qualität vorgehalten werden können. **Es sei in diesem Zusammenhang auch nochmals darauf verwiesen, dass sich im Schuljahr 2016/17 in Sachsen-Anhalt insgesamt 1.437 Personen in der Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger, nur 117 Personen in der Ausbildung zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, aber immerhin 2.149 Personen in der Ausbildung zum Altenpfleger befanden, d.h. die Praxisanleiter/innen in unserem Bundesland kommen bisher zum überwiegenden Teil aus der Altenpflege, für die bisher andere (niedrigere) Qualitätskriterien vorgesehen sind.**

Aus den Vorgaben von § 4 Abs. 3 ergeben sich darüber hinaus noch folgende Fragen:

- Wird es bundes- oder landeseinheitliche Vorgaben zum Inhalt der vorgegebenen berufspädagogische Qualifizierungen/Fortbildungen geben?
- Welche Voraussetzungen müssen die Anbieter dieser Qualifizierungen/Fortbildungen erfüllen?
- Falls ein Praxisanleiter beispielsweise den Berufsabschluss „Diplom-Medizinpädagoge“ aufweisen sollte: Müsste auch dieser den o.g. berufspädagogischen Qualifizierungskurs durchlaufen?
- In § 6 des VO-Entwurfs ist nur von Jahreszeugnissen die Rede. Ist damit die Erteilung von Halbjahreszeugnissen ausgeschlossen? Folgt aus der Formulierung in Abs. 1 S. 2, dass das Zeugnis nur noch zwei Zensuren aufweisen soll?
- Sehr kritisch sind die nach Auffassung unserer Mitglieder viel zu knappen Ausführungen in § 7 zu den Zwischenprüfungen zu bewerten. Unterliegt die Zwischenprüfung – die keine Auswirkungen auf die Versetzung der Pflegeschüler/innen in das 3. Ausbil-

dungsjahr hat – dennoch ähnlichen Regularien wie die Abschlussprüfung? Sollen die 3 Teile der Zwischenprüfung z.B. einen ähnlichen zeitlichen Rahmen wie die Abschlussprüfung aufweisen? Müssen die Prüfungsaufgaben ebenfalls bei der zuständigen Stelle zur Begutachtung eingereicht werden? Hier ist eine **Konkretisierung zwingend erforderlich**, zumal die Vorbereitung von Prüfungen mit einem erheblichen zeitlichen, personellen und auch finanziellen Aufwand verbunden ist. Da das Nichtbestehen der Zwischenprüfung für die Schüler/innen keinerlei Konsequenzen nach sich ziehen, ist fraglich, ob dieser Aufwand auch tatsächlich angemessen ist.

- Die Schließung der in § 9 vorgesehenen Kooperationsverträge zwischen der Pflegeschule, dem Träger der praktischen Ausbildung und allen weiteren an der Ausbildung beteiligten Pflegeeinrichtungen ist sicherlich die logische Konsequenz der vorgesehenen generalisierten Ausbildung, führt aber für alle Beteiligten zu einem erheblichen (auch finanziellen) Mehraufwand. Insbesondere für die Pflegeeinrichtungen, die als Ausbildungsbetriebe fungieren, stellt sich die Frage nach der Bezahlung ihrer Auszubildenden in dem Zeitraum, in dem diese ihre praktische Ausbildung in anderen Pflegeeinrichtungen absolvieren müssen.
- Als problematisch sehen es unsere Pflegeschulen auch an, dass die Schüler/innen in der schriftlichen Prüfung „ihre erforderliche personale Kompetenz“ (s. § 10 Abs. 2 S. 1) nachweisen sollen. Auf welchem Wege soll dies geschehen?
- Kritisch wird von einem Teil unserer Pflegeschulen zudem gesehen, dass nunmehr bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse nach § 11 des VO-Entwurfs auch zwingend mindestens ein(e) Praxisanleiter/in vorzusehen ist.

Hierbei ist zum einen fraglich, ob die gerade bei kleineren Pflegeeinrichtungen angestellten Praxisanleiter/innen den hiermit verbundenen Aufwand (z.B. Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses) bewältigen können bzw. ob sie hierfür immer in dem erforderlichen Maße von ihren Arbeitgebern freigestellt werden. Außerdem sollte nach der Auffassung der im VDP Sachsen-Anhalt vertretenen Pflegeschulen ein Mitspracherecht der Praxisanleiter/innen ausschließlich bei den fachpraktischen Prüfungen vorgesehen werden. Dies müsste auch so ausdrücklich in der VO geregelt werden.

- Die Pflegeschulen müssten für den Prüfungsausschuss insgesamt jeweils mindestens 5 Personen (plus genauso viele Stellvertreter) benennen, was sich gerade für kleine Pflegeschulen auch nicht ohne weiteres realisieren lassen dürfte.
- Ebenso kritisch wird von einem Teil unserer Pflegeschulen die Vorgabe in § 12 Abs. 1 S. 2 gesehen, wonach die Prüfungen künftig frühestens drei Monate vor dem Ausbildungsende beginnen dürfen. Müssten beispielsweise 20 Schüler/innen einer Klasse **allein schon fachpraktisch** geprüft werden, so käme dies einem zeitlichen Aufwand von mindestens 5 Wochen gleich (1 Tag Pflegeplanung, am nächsten Tag Prüfung, so dass montags nie fachpraktisch geprüft werden könnte). Hinzu kämen u.a. die schriftlichen Prüfungen, die auch noch korrigiert werden müssen, oder die notwendigen Sitzungen/Abstimmungen der Prüfungsausschüsse.

**Aus diesem Grund benötigen hier die Pflegeschulen einen wesentlichen größeren zeitlichen Spielraum, mindestens aber 4 Monate (statt 3).**

- Bisher waren für die Durchführung der mündlichen Prüfungen in der Altenpflegeausbildung immer mindestens 2 Fachprüfer/innen vorgesehen, wovon eine(r) auch als Protokollant(in) fungierte. Nach **§ 16 Abs. 4** sollen die mündlichen Prüfungen nunmehr stets von mindestens 2 Fachprüfer/innen und einer weiteren Lehrkraft (die dann als Protokollant fungieren soll) abgenommen werden. Auch diese Vorgabe führt zu einem nicht unerheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand, den möglicherweise gerade kleinere Pflegeschulen nicht ohne weiteres werden stemmen können.
- Ebenso wirkt die in **§ 19 Abs. 4 S. 1** benannte Vorgabe, dass ein Prüfling zur Wiederholungsprüfung nur zuzulassen ist, wenn er an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat, kostensteigernd. Gemäß **§ 15 Abs. 2 AltPflAPrV** konnte der Prüfungsausschuss bisher bei der Altenpflegeausbildung auch die Entscheidung treffen, dass eine Prüfungswiederholung ohne Absolvierung einer zusätzlichen Ausbildung erfolgen kann.
- Nicht geregelt ist in dem VO-Entwurf, an welchen Einrichtungen die Anpassungslehrgänge gemäß **§§ 44 Abs. 2, 45 Abs. 2** stattfinden können und wer die notwendigen Kosten hierfür zu tragen hat.
- Es ist unseres Erachtens dringend erforderlich, dass in der Fachkommission nach **§ 50 Abs. 1** auch unbedingt kompetente Vertreter/innen der Pflegeschulen mitarbeiten. Dies ist laut VO-Entwurf zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht zwangsläufig vorgesehen.

Verantwortlich für Ausarbeitung:  
 Jürgen Banse  
 - Geschäftsführer -